

S1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt (Stand 13.11.2022)

Antragsteller*in: Landesvorstand Grüne Jugend Sachsen-Anhalt
Beschlussdatum: 09.06.2023
Tagesordnungspunkt: 4.3. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

In Zeile 17:

- die ~~Ortsgruppen~~Kreisverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen

Von Zeile 35 bis 39:

3. insofern das vom Bundesverband vorgeschriebene Höchstalter nicht überschritten wird, sowie ~~— falls vorhanden —~~ Mitglied ~~einer Ortsgruppe~~im Kreisverband des Wohnorts. Gibt es am Wohnort keinen Kreisverband, gehören Mitglieder der GJ LSA automatisch dem geografisch nächstgelegenen Kreisverband an. Einen Wechsel in einen anderen Kreisverband innerhalb des Landesverbands können Mitglieder formlos beim Landesvorstand beantragen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Bundesverband, dem ~~Landesverband~~Landes- oder ~~bei den Basisgruppen beantragt~~Kreisverband beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die

Von Zeile 48 bis 49:

6. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband oder ~~der Ortsgruppe~~dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

Von Zeile 66 bis 67:

1. Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt gliedert sich in ~~Ortsgruppen~~Kreisverbände, die aus mindestens drei Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND SACHSEN-ANHALT bestehen. Sie

Von Zeile 291 bis 311:

~~§10 Ortsgruppen~~

§10 Kreisverbände

1. Um als ~~Ortsgruppe~~Kreisverband der GJ LSA anerkannt zu werden, muss ~~eine Ortsgruppe~~ein Kreisverband nach Vorstellung der durchgeführten und geplanten Aktivitäten auf einer Landesmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit anerkannt werden. ~~Eine solche Ortsgruppe~~Ein solcher Kreisverband umfasst einen oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte. Sie müssen in jedem Fall vollständig in Sachsen-Anhalt liegen. Die Anerkennung kann mit derselben Mehrheit von einer LMV aufgehoben werden. Der Landesvorstand kann ~~Ortsgruppen~~Kreisverbände bis zur

nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen. Über eine Auflösung können ~~Ortsgruppen~~Kreisverbände auch selbstständig entscheiden.

2. Die ~~Ortsgruppen~~tragenKreisverbände heißen „GRÜNE JUGEND“ mit dem Zusatz des jeweiligen Gebiets. Sie ~~sind berechtigt~~müssen sich eine eigene Satzung zu geben, die den Regelungen des Bundes- und Landesverbandes nicht widersprechen darf.
3. Die ~~Ortsgruppen~~Kreisverbände regeln in ihrer Satzung, ob sie selbst finanzautonom agieren oder sich finanziell dem Landesverband eingliedern. Im zweiten Fall bekommen die ~~Ortsgruppen~~Kreisverbände über den Haushaltsplan ein Budget zur eigenverantwortlichen Verwendung, wenn sie dem Landesvorstand ein kurzes Haushaltskonzept vorlegen. Bei der Verteilung des Zuschusses an die ~~Ortsgruppen~~Kreisverbände, wird den ~~Ortsgruppen~~Kreisverbänden ein Mitspracherecht eingeräumt, das in der Finanzordnung geregelt wird.
4. Weiterhin müssen ~~Ortsgruppen~~Kreisverbände mindestens zwei Sprecher*innen wählen. Ob und wie viele Beisitzer*innen gewählt werden, entscheidet jede Basisgruppe

Von Zeile 313 bis 314:

5. ~~Ortsgruppen~~Kreisverbände müssen die Kontaktdaten ihrer gewählten Vertreter*innen umgehend dem Landesvorstand oder der Landesgeschäftsstelle mitteilen.

Begründung

erfolgt mündlich